



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern**

Volksschulhäuser in Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland

**Hintraeger, Karl**

**Darmstadt, 1895**

1. Kap. Allgemeines

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78203](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78203)

## 2. Abschnitt. Volkschulhäuser in Norwegen.

### 1. Kapitel. Allgemeines.

Norwegen war vom Jahre 1527 bis 1814 mit Dänemark vereint; doch wurde unter dänischer Herrschaft wenig für die Erziehung des Volkes gethan, obwohl das gegenwärtige Schulsystem auf einem Decret vom Jahre 1736 basiert, wonach kein Kind zur Confirmation zugelassen wurde, das nicht eine Schule besucht hatte und in der Kenntniss der Christenlehre bewandert war. 1739 und 1741 wurden Gesetze erlassen, die auch für Dänemark galten, wonach der Unterricht im Lesen und in der Religion für alle Kinder vom 7. Jahre bis zur Confirmation (gewöhnlich 15. Jahr) obligatorisch eingeführt wurde und jährlich mindestens 12 Wochen betrug.

64.  
Geschichtliches<sup>40)</sup>.

Durch die Constitution vom 17. Mai 1814 wurde Norwegen mit Schweden zu einer Personalunion vereint, und von diesem Zeitpunkte datirt die ernstliche Vervollkommnung der Organisation der Elementarschulen. Die Staatskirche ist, wie in Schweden, die lutherische, obwohl auch hier in früheren Jahrhunderten der Katholicismus vorherrschte.

Die Elementarschulen (*Almueškoler*) theilen sich in Stadt- und Landschulen. Für erstere galt das Gesetz vom Jahre 1848, für letztere jenes vom Jahre 1860. Jede Gemeinde (*Herred*) bildete eine oder mehrere Schulgemeinden (*Skolekommuner*), welche wieder in einzelne Schulkreise (*Skolekredse*) zerfielen, die meist 12 bis 14 an der Zahl waren. Jeder Schulkreis — im Ganzen bestehen 6282 solche Bezirke — muß ein besonderes Elementarschulhaus (*Kredskole*) besitzen oder, wenn die Entfernung zwischen den einzelnen Gehöften zu groß ist, eine ambulante oder Wanderschule (*Omgangskole*) erhalten. Die letzteren sind früher in großer Zahl vorhanden gewesen, wurden aber nach Möglichkeit durch ständige Schulen ersetzt.

In den Städten, welche für sich eigene Schulbezirke bilden, wurden die Kinder vom 7. Jahre an, auf dem Lande vom 8. Jahre bis zur Confirmation unterrichtet.

Mit dem Schulgesetze vom 26. Juni 1889 wurden die Schulverhältnisse neu organisiert. Dieses Gesetz zerfällt in zwei Theile, nämlich in das Gesetz über die

65.  
Schulgesetz  
von 1889.

<sup>40)</sup> Theilweise nach: Encyclopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens. Herausg. von K. A. SCHMID. 2. Aufl. 1884 ff., Band 8 — und: FRANCES GRAHAM FRENCH. Bericht des *Bureau of education*. Washington 1889—90.

Volkschulen auf dem Lande (*Lov om Folkeskolen paa Landet*) und in das Gesetz über die Volkschulen in Städten (*Lov om Folkeskolen i Kjøbstaederne*).

Die Bevölkerung auf dem Lande wohnt zerstreut in einzelnen Gehöften, und es bestehen keine Dörfer, wie in anderen Ländern; die Städte heißen *Kjøbstaeder*, d. h. Orte mit städtischen Privilegien.

Das Gesetz zerfällt in 9 Abschnitte: über den Zweck und die Einrichtung der Volkschulen, über die Schulpflicht, über die Lehrerstellen, über die Anstellung und rechtliche Stellung der Lehrer, über den Schulrath, über die Schulverwaltung und Volksschulaufsicht, über die Beaufsichtigung des Unterrichtes außerhalb der Volksschule, über die Oberaufsicht und verschiedene Bestimmungen.

66.  
Schulpflicht.

Die Schulpflicht ist siebenjährig, und zwar vom 7. bis zum 14. Jahre, und jedes Kind im Alter vom erreichten  $6\frac{1}{2}$  Jahre bis zum erreichten 15. Jahre ist berechtigt, unentgeltlich die Volksschule zu besuchen.

Für Kinder, bezüglich deren die Schulverwaltung es nicht zweckmäßig findet, daß sie am allgemeinen Unterricht theilnehmen, sei es aus Gründen geistiger oder körperlicher Mängel oder in Folge schlechter Aufführung, welche auf die übrigen Schulkinder schädigend einwirkt, ist ein besonderer Unterricht (*saerskiilt Undervisning*) abzuhalten. Dieser besondere Unterricht wird in eigenen Classen außer Verbindung mit der allgemeinen Schule ertheilt.

In Verbindung mit ländlichen Volksschulen können Fortbildungsschulen für 14- bis 18-jährige Schüler mit dem Zwecke errichtet werden, den Unterricht der Volksschule zu befestigen und fortzusetzen. Dieser Unterricht kann jährlich 1 bis 6 Monate dauern.

67.  
Volksschulen  
auf dem Lande.

Die Volksschule auf dem Lande besteht aus zwei Abtheilungen: die erste Abtheilung, Kleinschule (*Smaaskole*) genannt, für Kinder von 7 bis 10 Jahren, und die zweite Abtheilung für Kinder von 10 bis 14 Jahren. Bezüglich der ersten Abtheilung kann ein Schulkreis in zwei oder mehrere Kleinkreise (*Smaakredse*) getheilt werden.

Die beiden Abtheilungen sollen in der Regel jede für sich unterrichtet werden. Keine Classe soll mehr als 35 Schulkinder aufnehmen. Nur im Falle zwingender ökonomischer Rücksichten dürfen außerdemfalls bis 45 Kinder in einer Classe unterrichtet werden.

Wenn die gesammte Schülerzahl einer Volksschule 35 oder weniger beträgt, können beide Abtheilungen zusammen unterrichtet werden.

Die jährliche Unterrichtszeit beträgt 12 Wochen, wobei eine Schulwoche für die erste Abtheilung mit 30 und für die zweite mit 36 Stunden berechnet wird. Die Unterrichtszeit kann für eine oder mehrere Classen auf 15 Wochen erhöht werden.

Für jede Volksschule werden in der Regel eigene Räumlichkeiten gebaut oder gemiethet; doch können Schulen in Kleinkreisen oder Volksschulkreisen, deren Gesamtzahl nicht 20 übersteigt, durch Umgang bei den Kreiswohnern abgehalten werden, in so fern Räume hierfür erhältlich sind. Wo eine solche Wanderschule besteht, ist der Einwohner, auf dessen Hofe sich ein für den Schulbedarf geeigneter Raum vorfindet, verpflichtet, die Schule durch 3 Wochen jährlich, mindestens eine Woche ohne Unterbrechung, aufzunehmen, wofür demselben ein Miethsbetrag gezahlt wird.

Der für eine Volksschule nöthige Bauplatz, Spielplatz und Weg können bei mangelndem Uebereinkommen vom König bestimmt werden und sind nach den Bestimmungen des Expropriationsgesetzes für das Land abzugeben.

Bei jedem Werke, jeder Fabrik oder jeder anderen derartigen Anlage, welche wenigstens 30 Arbeiter in der Anlage selbst beschäftigt, oder auch in jeder Gruppe

derartiger Anlagen, die zusammen die genannte Anzahl Arbeiter aufweist, wird die Volksschule für die Arbeiterkinder durch die Arbeitgeber erhalten.

Für jedes Amt besteht eine Amtsschulcasse, welche u. A. auch die Beiträge zur Errichtung der Schulhäuser, der Lehrerwohnung und zur Anschaffung des nöthigen Grund und Bodens für den Lehrer bestreitet.

Jede städtische Volksschule hat drei Abtheilungen: die erste für 7- bis 10-jährige, die zweite für 10- bis 12-jährige und die dritte Abtheilung für 12- bis 14-jährige Schulkinder. Jede der drei Abtheilungen soll in der Regel besonderen Unterricht erhalten; doch können beim Vorhandensein zwingender ökonomischer Gründe mehrere Classen zusammen unterrichtet werden. Keine Classe soll mehr als 40 Kinder enthalten; in Ausnahmefällen sind höchstens bis 50 Kinder in der Classe zulässig.

Schulferien sollen, alle Ferialtage eingerechnet, in der Regel 12 Wochen ausmachen und können ausnahmsweise bis auf 16 Wochen ausgedehnt werden. In den ersten 2 Abtheilungen beträgt die wöchentliche Stundenzahl 24, kann jedoch bis auf 18 herabgesetzt werden, in der dritten Abtheilung eben so viel; doch kann die ganze jährliche Stundenzahl auf einzelne Zeiten des Jahres fest gesetzt werden.

Der Raum für die Volksschule soll ausreichend groß und für den Zweck geeignet sein. Jede Schule hat die nöthige Einrichtung, Spielplätze und alle für den Unterricht erforderlichen Lehrmittel zu erhalten.

Bevor ein Plan für die Ausführung eines neuen Schulhauses angenommen wird, haben sich Gesundheits-Commission und Oberaufsicht darüber auszusprechen, ob derselbe den gestellten Anforderungen entspricht. Es darf kein Raum für Schulzwecke verwendet werden, gegen den die Gesundheits-Commission Verbot einlegte.

Um die ständige Aufsicht über die Gesundheitsverhältnisse zu haben, bestimmt das Gesetz bezüglich der städtischen Volksschulen, daß die Schulverwaltung einen Arzt anstelle.

Der Unterricht in den Volksschulen wird durch Lehrkräfte auf vollständigen Lehrerstellen (*fuldstaendige Laererposter*), durch Hilfslehrkräfte (*Hjaelpelaerer*) und bezüglich Gesang, körperlicher Uebungen, Zeichnen und Handarbeiten durch Stundenlehrer (*Timelaerer*) ertheilt.

Das Gehalt eines Volksschullehrers auf dem Lande beträgt für die erste Abtheilung mindestens 8 Kronen (= 9,20 Mark) und für die zweite mindestens 12 Kronen (= 13,80 Mark) für die Schulwoche. Außerdem hat jede Landgemeinde mindestens für einen Lehrer auf vollständiger Lehrerstelle eine Familienwohnung mit so viel Grund und Boden dazu zu beschaffen, daß 2 Kühe darauf gefüttert werden können.

In jeder städtischen Volksschule sollen mindestens ein Lehrer und eine Lehrerin angestellt sein; ihr Gehalt wird nach den Ortsbräuchen geregelt, und es bestehen zwei Gehaltsgruppen.

Zu den obligatorischen Unterrichtsgegenständen der Volksschule zählt in der höheren Abtheilung der Unterricht in den Grundzügen der Gesundheitslehre. Außerdem werden noch folgende Fächer gepflogen: Gesang, Zeichnen, körperliche Uebungen und Handarbeit für Knaben und Mädchen. Unter die körperlichen Uebungen können auch vorbereitende Schiefsübungen (Scheibenschiefen mit Gewehren) aufgenommen werden.

Mit den höheren Abtheilungen der Volksschule kann auch ein freiwilliger Unterricht (*frivillig Undervisning*) verbunden werden, zu welchem fremde Sprachen zählen.

Wenn Schüler von einzeln liegenden Ansiedelungen sich zum Zwecke des Schulbesuches außerhalb ihres Heims aufhalten müssen und ihre Eltern nicht in der Lage sind, die damit verbundenen Auslagen zu bestreiten, so können dieselben durch Beiträge der Gemeindecasse beherbergt und verköstigt werden.

68.  
Volksschulen  
in Städten.

69.  
Gesundheits-  
Commission,  
Schularzt.

70.  
Lehrerstellen.

71.  
Unterrichts-  
gegenstände.

72.  
Schüler-  
herbergen.

73.  
Schulaufsicht.

Norwegen ist in 6 Regierungsbezirke (*Stifte*) getheilt; jedes Stift besteht aus mehreren Aemtern. Im Ganzen giebt es 20 Aemter, von denen jedes eine Anzahl Gemeinden umfaßt.

Die oberste Unterrichtsbehörde ist das Unterrichtsministerium (*Kirke- og Undervisningsdepartementet*), das jährlich einen Bericht an den König und das Storting zu erstatten hat. Jedes Stift hat eine Stiftsdirection als Oberaufsicht über das Schulwesen; dieselbe besteht aus dem Bischof, dem Vorstand des Stiftes und dem Schuldirektor.

Außerdem besteht für jedes Amt eine Amtsschulverwaltung, welche einen ständigen Amtsinpector bestellen kann. In jeder Gemeinde und in jeder Stadt besteht eine Schulverwaltung, welche auf dem Lande für jeden Schulkreis und in Städten für jede Volksschule Aufsichtsausschüsse als örtliche Schulbehörden bestellt, denen die beständige Aufsicht über die Schulen zukommt. Für die Volksschulen einer Stadt kann die Schulverwaltung einen Inspector anstellen.

Alljährlich hat die Schulverwaltung einen Bericht an die Oberaufsicht zu erstatten und mindestens alle 5 Jahre einen allgemeinen Bericht über die Thätigkeit der Volksschulen zu veröffentlichen.

Sämmtliche an einer städtischen Volksschule angestellten Lehrpersonen bilden einen Schulrath für die Angelegenheiten der betreffenden Schule.

74.  
Unterhaltung.

Die Ausgaben für das Volksschulwesen werden aus eigenen Schulfonds bestritten, wobei der Staat Zuschüsse gewährt.

Als Beitrag zur Bezahlung der Lehrergehalte erhält jede Gemeinde aus der Staatscasse einen Betrag von  $\frac{1}{3}$ , unter Umständen von  $\frac{1}{2}$  der Lehrergehalte. Dieser Betrag darf 12 Kronen (= 13,80 Mark) für die Schulwoche der zweiten Abtheilung und 8 Kronen (= 9,20 Mark) für die Schulwoche der ersten Abtheilung nicht übersteigen. Alle übrigen Ausgaben bestreitet die Schulgemeinde selbst.

In Städten gewährt die Staatscasse ebenfalls  $\frac{1}{3}$  der Lehrergehalte, jedoch nur bis zu einem Meistbetrag von 35 Öre (= 40 Pfennig) für die Unterrichtsstunde, während alle anderen Auslagen durch die Stadtcasse bestritten werden.

75.  
Statistik<sup>41)</sup>.

Die Gesamtbevölkerung Norwegens betrug im Jahre 1891 1 999 176, wovon 308 507 schulpflichtige Kinder waren, so daß also die Zahl der letzteren 15,4 Procent der Gesamtbevölkerung ausmacht.

Im Jahre 1888 bestanden auf dem Lande 6282 Volksschulen mit 222 317 Schulkindern, 3477 Lehrern und 368 Lehrerinnen, ferner Stadtschulen mit 72 922 Schülern. Im Durchschnitt entfallen 60 Schulkinder auf eine Lehrkraft.

Die Ausgaben für das Volksschulwesen betragen im Jahre 1888 5 242 000 Kronen (= 6 028 300 Mark) und darunter die gewährten Staatszuschüsse 1 202 000 Kronen (= 1 382 300 Mark).

Die Kosten für jeden Schüler belaufen sich auf dem Lande auf 9 bis 10 Kronen (= 10,35 bis 11,50 Mark) und in Städten bis zu 24 Kronen (= 27,00 Mark) jährlich. Von den jährlichen Ausgaben für das Schulwesen entfallen auf jeden Einwohner 4 Kronen (= 4,60 Mark).

Kristiania<sup>42)</sup> hatte 1893 161 151 Einwohner und 23 555 schulpflichtige Kinder im Alter von 6 $\frac{1}{2}$  bis 15 Jahren, wovon 17 334 die öffentlichen Volksschulen besuchten. Die Anzahl der Abtheilungen betrug 517, wonach im Mittel 33 Kinder auf eine Classe entfielen. Es bestanden in diesem Jahre 14 Schulkhäuser mit zusammen 323 Lehrzimmern. Die Ausgaben für das Volksschulwesen Kristianias betragen im Jahre 1893 895 000 Kronen (= 1 039 000 Mark), wozu die Staatscasse 104 400 Kronen (= 120 000 Mark) beisteuerte.

<sup>41)</sup> Nach: MATRAT. *Rapport sur les écoles Scandinaves*. Paris 1889.

<sup>42)</sup> Nach: *Beretning om Kristiania Folkeskolevæsen for 1893*.

Die Gehalte der Lehrer betragen auf dem Lande mindestens 700 Kronen (= 805 Mark) und in den Städten 800 Kronen (= 920 Mark); das Mindestgehalt der Lehrerinnen ist 400 Kronen (= 460 Mark). In städtischen Volksschulen sind die Verhältnisse bedeutend günstigere; beträgt doch in Kristiania das Durchschnittsgehalt eines Lehrers auf vollständiger Lehrerstelle 2106 Kronen (= 2420 Mark) und eben so einer Lehrerin 1157 Kronen (= 1327 Mark).

76.  
Lehrergehalte.

In Kristiania waren 1893 137 Lehrer und 350 Lehrerinnen mit vollständiger Lehrerstelle an Volksschulen angestellt.

Man unterscheidet *Smaaskolen* für Kinder von 7 bis 10 Jahren und eigentliche *Folkeskolen*. Beide Gattungen können entweder ständig oder als Wanderschulen (*Omgangskolen*) eingerichtet werden. Außerdem bestehen Fortbildungsschulen (*Fortsaettelskolen*) für 14- bis 18-jährige Schulkinder und Kleinkinderschulen, welche aber in keinem Zusammenhange mit dem öffentlichen Schulsystem stehen.

77.  
Eintheilung  
der Schulen.

Eine Trennung nach Geschlechtern findet nur in Städten statt, während auf dem Lande gemischte Classen bestehen. Während die Städte größere Schulhäuser für 200 bis 1200 und mehr Kinder errichtet haben, besitzt das Land kleine Schulhäuser in großen Abständen, wobei die Kinderzahl 20 bis 100 beträgt.

78.  
Gesamt-  
anlage.

Bestimmte Regeln für den Bau der Volksschulen sind im Gesetze nicht enthalten; um so rühmenswürdiger ist daher das Bestreben einzelner Städte und Schulgemeinden, ihre Schulhäuser in zweckmäßiger und gesundheitslicher Weise anzulegen. Während auf dem Lande gewöhnlich ein- und zweiclassige Schulhäuser in Verbindung mit der Lehrerwohnung errichtet werden, besitzen die Städte stattliche Schulhäuser mit einer großen Classenzahl und eigene Wohngebäude für die Lehrer.

Auf dem Lande fehlt meist ein besonderer Gymnastikraum; doch sind stets Spielplätze und häufig auch Schulgärten vorhanden.

## 2. Kapitel.

### Bestimmungen für den Bau und die Einrichtung von Volksschulhäusern.

Durch mehrfach eingelangte Anfragen veranlaßt, was in gesundheitslicher Beziehung bei Errichtung von Schulhäusern zu beachten sei, hat das Kirchen- und Unterrichts-Departement der kgl. norwegischen Regierung mit 23. März 1886 in nachstehendem Rundschreiben allgemeine Regeln aufgestellt, die der Begutachtung der vorzulegenden Baupläne zu Grunde zu legen sind.

79.  
Ministerial-  
Rundschreiben  
vom  
23. März 1886 43).

Die Schulhäuser sollen eine freie, trockene und gesunde Lage erhalten und nicht störendem Lärm, Staub und üblen Ausdünstungen ausgesetzt sein.

Der Baugrund soll, wenn er nicht vollkommen trocken ist, entsprechend entwässert werden. Die Gebäude sind gegen die aufsteigende Grundfeuchtigkeit zu isolieren und gegen das Eindringen von Canalgasen zu sichern.

Die Längenrichtung des Hauptgebäudes soll, wenn die Classenzimmer zu beiden Seiten eines Flurganges gruppiert sind, am besten von Nord nach Süd liegen; fämmt-

43) Uebersetzt unter freundlicher Mithilfe des Herrn Dr. Leo Burgerstein zu Wien.